

B e s c h l u s s

Verteilung der richterlichen Geschäfte
bei dem **Amtsgericht Bielefeld**
für das Geschäftsjahr **2024**

I. Allgemeine Regelungen	Seite	4
1. Bei Verteilung nach Buchstaben		4
2. Verfahrensweise einer turnusmäßigen Zuordnung		6
3. Turnusmäßige Zuordnung auf die Zivilabteilungen		8
4. Turnusmäßige Zuordnung auf die Straf- und Bußgeldabteilungen		10
ab 5. Ergänzende Regelungen		16
II. Richter/innen mit Arbeitsgebieten	Seite	19

Nr.	Name	Arbeits- kraftan- teil	Arbeitsgebiet
1	Ackermann	1,0	Familiensachen, Mediation
2	Bäcker	1,0	Bereitschaftsdienst, Insolvenzsachen
3	Berge	0,56	Handelsregistersachen, Nachlasssachen
4	Borchard	0,8	Nachlasssachen, Wohnungseigentumssa- chen, Zivilsachen
5	Eid	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
6	Erbar	0,5	Betreuungssachen, Zivilsachen
7	Freudenau	1,0	Bereitschaftsdienst, Betreuungssachen, Zivil- sachen
8	Gess	0,5	Familiensachen
9	Gnisa	1,0	Ablehnungssachen, Landwirtschafts- und

			Landpachtsachen, Mediation
10	Goll	1,0	Familien­sachen, Mediation
11	Gröger	1,0	Jugendstrafsachen, Ordnungswidrigkeitensachen
12	Grunsky	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
13	Dr. Güven	1,0	Bereitschaftsdienst, Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen
14	Haarmann	0,6	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
15	Heitker	1,0	Betreuungssachen, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
16	Herzog	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
17	Hueber	1,0	Familien­sachen, Personenstandssachen
18	Hüwelmeier	1,0	Familien­sachen, Mediation, Personenstandssachen
19	Ilenburg	1,0	Familien­sachen
20	Januzi	1,0	Zivilsachen
21	Dr. Kahlke	0,85	Handelsregistersachen, Zivilsachen
22	Kanthak	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
23	Karbowski	1,0	Betreuungssachen, Zivilsachen
24	Kausen	1,0	Insolvenzsachen, Zivilsachen
25	Kindermann	0,8	Familien­sachen
26	Kohls	0,8	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
27	Krämer	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
28	Lemke-Borries	1,0	Beratungshilfesachen, Zivilsachen
29	Lixfeld	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
30	Mateika	1,0	Bereitschaftsdienst, Zivilsachen
31	Mayer	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichter), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen

32	Meier	1,0	Handelsregistersachen, Zivilsachen
33	Meyer	0,75	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
34	Dr. Misera	1,0	Bereitschaftsdienst, Familiensachen
35	Dr. Pohl	1,0	Bereitschaftsdienst, Insolvenzsachen, Zivilsachen
36	Pohlmann	1,0	Insolvenzsachen, Zivilsachen
37	Poppenborg	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichterin), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
38	Poßecker	1,0	Familiensachen, Mediation
39	Raths	0,9	Bereitschaftsdienst, Betreuungssachen, Familiensachen
40	Richter	1,0	Betreuungssachen
41	Rüdiger	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
42	Salewski	1,0	Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
43	Simm	1,0	Betreuungssachen, Familiensachen
44	Stauss	1,0	Betreuungssachen, Zivilsachen, Zwangsvollstreckungssachen
45	Stratmann	1,0	Jugendstrafsachen, Ordnungswidrigkeitensachen, Zivilsachen
46	Strufe	1,0	Betreuungssachen
47	Vinck	1,0	Bereitschaftsdienst, Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen
48	Walter	1,0	Betreuungssachen, Jugendstrafsachen, Ordnungswidrigkeitensachen
49	Warner	0,67	Wohnungseigentumssachen, Zivilsachen
50	Weilert	1,0	Familiensachen, Mediation
51	Wienand	1,0	Gs-(einschließlich VS-)Sachen (soweit es Jugendsachen betrifft als Jugendrichterin), Ordnungswidrigkeitensachen, Strafsachen

IV. Bereitschaftsdienst	Seite	51
1. in Betreuungs- und Unterbringungssachen		51
2. nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO		52
a) erster Bereitschaftsdienstkreis (Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach StPO, JGG, OWiG und IRG, freiheitsentziehende Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen)		52
b) zweiter Bereitschaftsdienstkreis (übrige Aufgaben)		55
V. Beschleunigtes Verfahren	Seite	59
VI. Güterichter/innen	Seite	60

I. Allgemeine Regelungen

1.

Soweit im Folgenden keine andere Regelung getroffen wird, ist für die richterliche Zuständigkeit der Nachname des Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers, Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen usw. bestimmend. In Verfahren, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragstellers.

Im Einzelnen gilt:

a)

Bei natürlichen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Namen tragen, ist der erste Buchstabe des großgeschriebenen Teils des Namens maßgebend (Bsp.: Müller-Schramm, zur Heide, el Masri, Al Zein). Adelstitel bleiben dabei außer Betracht (Bsp.: Baron zur Heide, Graf Schramm).

b)

Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, Gesellschaften – einschließlich Gesellschaften bürgerlichen Rechts – und Vereinen entscheidet,

aa)

sofern der Name oder die Firma den Namen einer Person enthält, der Name der ersten genannten Person (Bsp.: Vereinsbrauerei Müller, Schulze & Co.; Gebrüder Fritz und Heinrich Müller; Radio Müller),

bb)

im Übrigen der erste Buchstabe des Namens oder der Firma (Bsp.: DSC Arminia Bielefeld; Westfälische Brauerei AG). Bei Einzelfirmen entscheidet immer der Name des Inhabers. Bei mehreren Inhabern ist derjenige Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

c)

Bei privaten Stiftungen ist der Name des Stifters ausschlaggebend.

d)

Bei der Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe B maßgebend. Bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei der Zusatz „Bad“ unberücksichtigt bleibt (Bsp.: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Bielefeld).

e)

Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Bsp.: Evangelische-Lutherische Martini-Kirchengemeinde; Evangelische Kirchengemeinde Ummeln). Bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten die Regelungen in Abschnitt I. 1. b) entsprechend.

f)

In den familiengerichtlichen Verfahren – mit Ausnahme der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und der Adoptionsverfahren – richtet sich die Zuständigkeit zu-

nächst nach dem Namen des (bei mehreren Kindern jüngsten) Kindes. Kann die Zuständigkeit danach nicht bestimmt werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen (oder früher gemeinsam geführten) Familiennamen der Beteiligten. Soweit sich die Zuständigkeit auch danach nicht bestimmen lässt, ist – für ein diese Familie oder Beteiligten betreffendes erstes Verfahren – der Name des (bei Mehrzahl im Alphabet vorgehenden) Beklagten, Antragsgegners oder letztlich – ohne Rücksicht auf die Parteistellung – Beteiligten maßgebend. Der für dieses Erstverfahren nach dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter bleibt – unabhängig von der oben genannten Zuständigkeitsregelung – für die die gleiche Familie betreffenden weiteren Verfahren zuständig. Die Beteiligung Dritter (z.B. Behörden, Vermieter usw.) hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit; ein Forderungsübergang ändert die Zuständigkeit nicht. Bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des die Ansprüche auslösenden Kindes.

g)

Für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des gemeinsamen jüngsten Kindes. Sind keine gemeinsamen Kinder vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners und bei Mehrzahl der Antragsgegner nach dem Namen des im Alphabet vorgehenden Antragsgegners.

h)

In Adoptionssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Anzunehmenden.

i)

In Personenstandssachen gilt: Ist für eine Familie ein erstes Verfahren anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit für weitere nachfolgende Verfahren derselben Familie nach der Zuständigkeit für das erste Verfahren.

2. Verfahrensweise einer turnusmäßigen Zuordnung

a)

Bei einer turnusmäßigen Zuordnung werden den Abteilungen in der durch ein festes Verteilungsschema (Turnus) bestimmten Folge in der Anzahl des für die jeweilige

Abteilung festgelegten Zählers (Turnuszahl) Geschäfte zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in der numerischen Reihenfolge der Abteilungen – angefangen bei der niedrigsten Ziffer. Ein Turnus in Zivilsachen wird durch einen Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreswechsel nicht unterbrochen. Alle Turnuskreise aus dem Strafbereich werden durch einen Tages-, Wochen- oder Monatswechsel nicht unterbrochen, der Turnus für Erzwingungshauptsachen und der Turnus für Einstellungszustimmungen zudem nicht durch einen Jahreswechsel.

b)

In der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) werden hierzu täglich alle in die Turnusverteilung gehörenden Neueingänge sowie Abgaben infolge von Abteilungsaufösungen in der Reihenfolge ihrer Vorlage mit dem Eingangsdatum und einer an jedem Tag neu beginnenden laufenden Nummerierung versehen und an die zuständige Eingangsgeschäftsstelle weitergegeben.

c)

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die Eingänge in der durch die Nummerierung der Posteingangsstelle festgelegten Reihenfolge in die entsprechenden Register eingetragen und auf die Abteilungen nach dem Turnus entsprechend der für jede Abteilung festgesetzten Turnuszahl verteilt.

d)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

e)

Ruhende, abgetrennte, weggelegte oder erledigte Verfahren, in denen das Gericht wieder tätig wird, verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig waren. Besteht eine Abteilung nicht mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

f)

Ist in einem Verfahren, für welches die Turnusregelung gilt, ein Richter von der weiteren Ausübung des Richteramtes wegen Befangenheit ausgeschlossen, so wird das

Verfahren in der übernehmenden Abteilung des zuständigen Vertreters, nur bei dem allgemeinen Turnus in Strafsachen, dem Turnus für Jugendrichtersachen, dem Turnus für Jugendschöffenrichtersachen, dem Turnus für Steuersachen und dem Turnus für Schöffenrichtersachen jeweils unter Anrechnung auf den Turnus, geführt. Sofern der übernehmende Richter mehrere Abteilungen bearbeitet, wird das zu übernehmende Verfahren in der Abteilung mit der kleinsten Abteilungsnummer weitergeführt.

3. Turnusmäßige Zuordnung auf die Zivilabteilungen

a)

Die Zuständigkeit in Zivilsachen folgt einer turnusmäßigen Zuteilung der beim Amtsgericht Bielefeld neu eingehenden C- und H-Sachen (mit Ausnahme der WEG-, Urheberrechts- und Landwirtschaftssachen) sowie der in die richterliche Zuständigkeit fallenden AR-Sachen auf die einzelnen Zivilprozessabteilungen (Abteilungen 400 bis 421) in einem regelmäßigen Blockturnus. Hiervon ausgenommen sind Schutzschriften. Die Turnuszahl für ein volles Pensum beträgt 10 Sachen.

b)

Eine versehentlich von der Posteingangsstelle nummerierte und in die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen weitergegebene Sache wird vor der Eintragung und Verteilung an die zuständige Abteilung abgegeben.

c)

Wenn geltend gemacht wird, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige richterliche Entscheidung erforderlich sei, gibt die Posteingangsstelle bzw. die Rechtsantragstelle/der Bürgerservice die nur mit Datum, Eingangszeit und „Eilt“ zu kennzeichnende Sache unverzüglich an die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen weiter. Dies betrifft insbesondere alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und von Arresten.

Die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen trägt die Sache ohne Anrechnung auf den vorstehend dargelegten Turnus als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge wie vor durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. 3. a) ansonsten geltenden Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für

alle weiteren Abteilungen beträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben. Der Turnus startet zu Beginn des Jahres neu mit der numerisch kleinsten Abteilung.

d)

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Posteingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Posteingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

e)

Zurückverwiesene und wieder an das Amtsgericht Bielefeld verwiesene Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet, sondern zur ursprünglich damit befassten Abteilung gegeben. Das gilt auch für Verfahren nach erledigtem Prozesskostenhilfeantrag und erneute Prozesskostenhilfeanträge in derselben Sache.

Bei vor Einführung des Turnussystems in Zivilsachen eingegangenen Verfahren und Verfahren aus vollständig aufgelösten Zivilabteilungen trägt die Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen die Sache – ebenso wie die unter Ziff. 3. a) genannten Schutzschriften – ohne Anrechnung auf den Turnus als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. 3. a) ansonsten geltenden Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für alle weiteren Abteilungen beträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben.

f)

Versehentlich in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt, das

schriftliche Vorverfahren angeordnet oder eine weitere das Verfahren einleitende Verfügung getroffen ist.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

g)

Sind mehrere Verfahren, die aus Mahnbescheiden gegen Gesamtschuldner hervorgegangen sind, in verschiedenen Abteilungen eingetragen, so werden die später eingegangenen Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus an die Abteilung abgegeben, in der das ältere dieser Verfahren anhängig ist, es sei denn, das dortige streitige Verfahren ist bereits beendet.

4. Turnusmäßige Zuordnung auf die Straf- und Bußgeldabteilungen

a) Sachen gegen Erwachsene

aa) Zuordnung zu den Turnussystemen

Die Zuständigkeit neu eingehender Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (allgemeiner Turnus für Strafsachen), Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene (OWi) (Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus), Erzwingungshaftsachen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Erwachsene (Erzwingungshaftsachen-Turnus) und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustimmungs-Turnus), erfolgt seit dem 01.01.2018 jeweils nach dem Turnusprinzip.

Die Zuständigkeit neu eingehender Schöffensachen (Ls und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Schöffenrichtersachen) sowie Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen, ausgenommen Kfz-Steuer (Cs, Ds, OWi und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Steuersachen), erfolgt ab dem 01.01.2024 jeweils nach dem Turnusprinzip. Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, werden über den Turnus für Steuersachen verteilt, nicht aber Erzwingungshaftsachen gemäß § 334 der Abgabenordnung.

Nicht über den allgemeinen Turnus für Strafsachen und über den Einstellungszustimmungsturnus werden verteilt die Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) (vgl. Abschnitt V.), Umweltstrafsachen und die Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

Nicht über den Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus werden die weiteren Ordnungswidrigkeitensachen, die nicht Verkehrsordnungswidrigkeiten i.S.v. § 24 StVG betreffen, verteilt.

bb) Verwaltung der Turnussysteme

Es werden die sechs Turnussysteme getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen. Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils im Blockturnus zugeteilt, im Turnus für Schöffengerichtersachen und im Turnus für Steuersachen jeweils im Blockturnus-System, das drei Turnusdurchgänge umfasst.

Der Blockturnus beträgt für ein volles Pensum im allgemeinen Turnus für Strafsachen, Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus, im Erzwingungshaftsachen-Turnus und im Einstellungszustimmungs-Turnus jeweils 10 Sachen. Der allgemeine Turnus für Strafsachen und der Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus starten mit der numerisch kleinsten Abteilung.

Im Blockturnus-System mit drei Turnusdurchgängen beträgt der Turnus für ein volles Pensum im Turnus für Schöffengerichtersachen und im Turnus für Steuersachen im ersten von drei Turnusdurchgängen 4 Sachen und in den zwei folgenden Turnusdurchgängen jeweils 3 Sachen.

Der Turnus für Schöffengerichtersachen startet erstmalig mit Abteilung 150, der Turnus für Steuersachen erstmalig mit Abteilung 160.

b) Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

aa) Zuordnung zu den Turnussystemen

Die Zuständigkeit neu eingehender Strafsachen vor dem Jugendrichter (Cs und Ds) (Turnus für Jugendrichtersachen), Jugendschöffensachen (Ls) (Turnus für Jugendschöffengerichtersachen), Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Erzwingungshaftsa-

chen/Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen Jugendliche und Heranwachsende (OWi) (Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden), Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen mit Ausnahme von Freizeitarresten (VRJS, AR und neue anzulegende und von auswärtigen Gerichten zu übernehmende Bewährungshefte) (Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen-und Ermittlungsverfahren, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht (Einstellungszustimmungs-Turnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden), folgt ab dem 01.01.2023 jeweils nach dem Turnusprinzip. In Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG, die beim Jugendgericht anhängig gemacht werden, gelten die Regelungen entsprechend. Freizeitarrestsachen werden nicht über den Turnus verteilt.

bb) Verwaltung der Turnussysteme

Es werden die fünf Turnussysteme getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen.

Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils im Blockturnus zugeteilt. Der Blockturnus beträgt für ein volles Pensum jeweils 5 Sachen.

Die Turnuskreise starten mit der jeweils nummerisch kleinsten Abteilung.

c)

Unrichtig in eine Abteilung gelangte Verfahren bleiben auf den jeweiligen Turnus angerechnet und sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet, ein Strafbefehl erlassen oder in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren ein Hauptverhandlungstermin anberaumt worden ist.

Die Bearbeitung einer als OWi-Sache eingetragenen Verkehrsordnungswidrigkeitensache bleibt in der nach der Geschäftsverteilung berufenen Abteilung auch dann, wenn die Sache nach § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

Die Verfahren, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), sind nicht erneut über den Turnus zu verteilen.

d) Vorstücksuche

aa) bei Erwachsenen

Bei jedem Neuzugang im allgemeinen Turnus für Strafsachen, im Turnus für Schöffenrichtersachen und im Turnus für Steuersachen sind in der Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen vor der Zuteilung zu prüfen, ob beim Amtsgericht Bielefeld in der entsprechenden Abteilung bereits ein Verfahren in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds und Bewährungshefte), sogenannte Altverfahren, gegen den Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten oder Beschuldigten anhängig ist oder gewesen ist. Hier sind auch etwaige Alias-Personalien zu berücksichtigen.

Bei der Vorstücksuche im allgemeinen Turnus für Strafsachen bleiben unberücksichtigt Vorstücke im Jugendbereich (Jugendschöffensachen sowie Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) einschließlich eventuell in diesen Verfahren als Angeschuldigte, Angeklagte mitaufgeführte Erwachsene, Vorstücke in Schöffensachen, Umweltstrafsachen und Einzelrichterstrafsachen in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer).

Bei der Vorstücksuche im Turnus für Schöffenrichtersachen und im Turnus für Steuersachen werden berücksichtigt nur Verfahren, für die der die Abteilung bearbeitende Richter als Schöffenrichtersache bzw. als Steuersache zuständig war oder ist.

bb) bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Bei jedem Neuzugang im Turnus für Jugendrichtersachen, im Turnus für Jugendschöffenrichtersachen, im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen und im Turnus für Haftbefehlssachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist in der Eingangsgeschäftsstelle für Jugendsachen vor der Zuteilung zu prüfen, ob beim Amtsgericht Bielefeld bereits in den vier benannten Turnuskreisen ein Verfahren bei dem jeweiligen Richter, sogenannte Altverfahren, gegen den Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten anhängig ist oder gewesen ist, es sei denn, dass im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen ein Dezernent die dieser Sache zugrundeliegende Entscheidung getroffen hat; dieser Dezernent bleibt zuständig. Bei der Vorstücksuche sind auch etwaige Alias-Personalien zu berücksichtigen.

cc)

Existiert ein Altverfahren, so ist das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung

auf den Turnus zuzuteilen, bei der das jüngste Altverfahren anhängig ist oder gewesen ist.

Ergibt sich bei der Vorstücksuche bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten, dass in verschiedenen Abteilungen eine Zuständigkeit begründet ist, so ist diejenige Abteilung zuständig, bei der das die Zuständigkeit begründende Altverfahren als letztes eingegangen ist, d.h. das jüngste Verfahren ist zuständigkeitsbegründend.

Sofern das jüngste Altverfahren einer mittlerweile aufgelösten Abteilung einem nicht mehr in Strafsachen tätigen Dezernenten zuzuordnen ist, so erfolgt keine weitere Zuordnung nach einem älteren Altverfahren; vielmehr wird die Sache der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugeordnet, die gerade beim allgemeinen Turnus für Strafsachen bedient wird.

dd)

Als zuständigkeitsbegründende Altverfahren gelten die laufenden Verfahren, sowie die ab dem 01.01. des vier Jahre zurückliegenden Jahres bei Gericht – gerechnet vom Eingang bei Gericht an – eingegangen sind.

ee)

Sofern die Turnuszahl in einer Abteilung erhöht wird und in dieser Abteilung aufgrund der Vorstücksuche bereits für ein oder mehrere Turnuskreise im Voraus Verfahren zugeteilt sind, so bleiben diese Verfahren auf die erhöhte Turnuszahl angerechnet und die Turnuskreise bleiben geschlossen.

e)

Soweit ein Schöffengerichtsvorsitzender oder Jugendschöffengerichtsvorsitzender ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Einzelstrafrichter oder Jugendrichter eröffnet, bleibt er für dieses Verfahren als Einzelstrafrichter zuständig. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft eine vor dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht erhobene Anklage zurücknimmt und unter dem gleichen Aktenzeichen Anklage zum Strafrichter oder Jugendrichter erhebt.

f)

Soweit ein Jugendrichter ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Ju-

gendschöffengericht eröffnet, erfolgt keine Anrechnung im Turnus für Jugendschöffenrichtersachen. Soweit ein für Steuersachen zuständiger Einzelrichter ein in seiner Abteilung anhängiges Verfahren vor dem Schöffengericht eröffnet, erfolgt keine Anrechnung im Turnus für Schöffenrichtersachen.

g)

Im Falle eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt ein Verfahren erst vom Zeitpunkt des Beschlusses des über die Gewährung der Wiedereinsetzung entscheidenden Gerichts an als anhängig.

h)

Wiederauflebende, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt, es sei denn, es betrifft einen anderen Turnus oder eine Sache ohne Turnuszuteilung. Ist bei einem wiederauflebenden Verfahren die Abteilung, die ursprünglich für das Verfahren zuständig war, aufgelöst, wird die Sache unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeordnet, die gerade beim Turnus bedient wird.

i)

Soweit nicht durch den Turnus zu verteilen, ist für gerichtliche Entscheidung im Rahmen der Vollstreckung bereits ergangener gerichtlicher Entscheidungen die Abteilung zuständig, in der die ursprüngliche Entscheidung getroffen wurde. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache ohne Vorstücksuche der Abteilung zugeordnet, die gerade beim jeweiligen Turnus bedient wird. Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Diese Aktenstücke begründen im Folgenden kein Vorstück.

Wiederaufnahmeverfahren werden über den jeweiligen Turnus verteilt. Wird der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt, erfolgt keine (erneute) Anrechnung auf den Turnus.

j)

Sofern eine Abteilung für Erzwingungshafthsachen aufgelöst wird, so werden die noch

laufenden Verfahren in alphabetischer Reihenfolge der Betroffenen (bei mehreren des im Alphabet an erster Stelle Stehenden) ohne Anrechnung auf den Turnus in ein gesondertes Handverzeichnis (Erzwingungshafthsachen-Handverzeichnis) eingetragen und nach einem hierfür geltenden eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge durch die Abteilungskennziffern bestimmt wird und bei dem die jeweiligen Turnuszahlen den Turnuszahlen im Erzwingungshafthsachen-Turnus entsprechen, eingetragen. Der Turnus des gesonderten Erzwingungshafthsachen-Handverzeichnisses beginnt mit Abteilung 850.

5.

Werden bei den im Abschnitt II. nach Buchstaben verteilten richterlichen Geschäften von einem Verfahren mehrere Personen betroffen, so gilt:

a)

In Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ältesten Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten bzw. Betroffenen, der in der Anklage- oder Antragschrift aufgeführt ist, soweit nicht nach Nr. 4 d) cc) bereits eine anderweitige Zuständigkeit begründet ist. Sofern sich der Name ändert oder nicht mit Sicherheit feststeht, ist die Angabe in der Antrags- oder Anklageschrift maßgeblich.

b)

In den sonstigen Verfahren ist diejenige Person maßgebend, die mit dem Anfangsbuchstaben ihres Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht.

6.

Scheiden bei den unter Abschnitt I. 3. oder 4. aufgeführten Fällen im Laufe des Verfahrens Personen infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme usw. aus, so verbleibt es weiterhin bei der nach den vorgenannten Grundsätzen begründeten Zuständigkeit.

7.

Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Altersangabe oder Namensbezeichnung begründet worden ist, bleibt diese bis zur Verfahrensbeendigung bestehen, sobald

bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist. Dies gilt auch bei einer Namensänderung während des anhängigen Verfahrens.

In Betreuungs- und Unterbringungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem aktuellen Familiennamen und es erfolgt bei einem Namenswechsel eine gerichtsinterne Abgabe des Verfahrens. Die Regelung aus Abschnitt I. 4. c) ist vorrangig

8.

Soweit sich nach Abschnitt II. die Zuständigkeit von Richtern gegenüber der Zeit vor dem 01.01.2024 ändert, gehen die noch nicht erledigten Sachen auf den bzw. die nunmehr zuständigen Richter über. Jedoch verbleiben die im Monat Januar terminierten Sachen für den jeweiligen Termin in der alten Zuständigkeit, soweit nicht eine Dezernatsübernahme stattfindet oder im Einzelnen ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird. Diese Regelung gilt auch für Änderungen innerhalb des Geschäftsjahres für den der Änderung nachfolgenden Monat.

9.

Zu jedem der in Abschnitt II. bezeichneten Arbeitsgebiete gehören auch die entsprechenden Rechtshilfeersuchen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Bei Ersuchen ausländischer Gerichte oder Behörden richtet sich die Zuständigkeit nach deutschem Recht.

10.

Die Zuständigkeit in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung, bei Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung, richtet sich nach den Grundsätzen für die Vertretung des Richters im Verhinderungsfalle (Abschnitt III.). Ist nach dieser Anordnung ein Richter zuständig, der das aufgehobene Urteil erlassen oder bei seinem Erlass mitgewirkt hat, so gilt er ebenfalls als verhindert und der Ersatzvertreter ist zur Entscheidung berufen.

11.

Soweit gemäß § 462a Abs. 2 StPO Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung dem Amtsgericht Bielefeld übertragen werden, sind für die Bearbeitung unter

Berücksichtigung der dem Dezernat zugeteilten Buchstaben bzw. Sachgebiete/Turnus zuständig:

a)

die Einzelrichter in Strafsachen für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug der Einzelrichter entschieden hat; hier erfolgt eine Zuteilung des Verfahrens über den Turnus;

b)

die Vorsitzenden der Schöffengerichte für die Sachen, in denen im ersten Rechtszug ein Schöffengericht oder eine Strafkammer entschieden hat; hier erfolgt eine Zuteilung des Verfahrens über den Turnus.

12.

Die Zuständigkeit in Bewährungssachen richtet sich nach der Regelung des § 462 a Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 StPO in entsprechender Anwendung.

Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich desselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung, in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig. Sofern hiernach im Wege des Konzentrationsprinzips eine Bewährungsaufsicht, welche zuvor in einer anderen Abteilung des Hauses geführt wurde, in eine andere Abteilung abgegeben wurde, verbleibt die Zuständigkeit auch nach Wegfall der Konzentration in der Abteilung, welche die Bewährungsaufsicht als AR-Sache übernommen hat.

13.

Bei einer in Zivilsachen erfolgenden Verbindung von Verfahren aus verschiedenen Abteilungen erfolgt die Verbindung zu demjenigen Verfahren, welches länger anhängig ist. Bei Anhängigkeit am selben Tag ist die in der Posteingangsstelle gem. Abschnitt I. 2. lit. b) erfolgte Nummerierung maßgeblich.

14.

Die Zuständigkeit für das Insolvenzverfahren betreffend eine GmbH, die persönlich

haftende Gesellschafterin in einer Kommanditgesellschaft ist, richtet sich nach der Zuständigkeit für die Kommanditgesellschaft.

15.

Freiheitsentziehungssachen nach den Strafvollzugsgesetzen des Bundes und der Länder unterfallen der Zuständigkeit der übrigen Freiheitsentziehungssachen.

16.

Die bisherige Abteilung für Bußgeldsachen 835 und die bisherigen Abteilungen für Erzwingungshauptsachen 860 und 869 werden zum 01.01.2024 aufgelöst und noch laufende Verfahren werden in alphabetischer Reihenfolge der Betroffenen, bei den Abteilungen 860 und 869 zunächst alle Verfahren der nummerisch kleineren Abteilung, über den jeweiligen Turnus im Anschluss an alle über diesen Turnuskreis zu verteilenden Neueingänge vom 31.12.2023 neu zugeteilt.

Abteilung 37 wird zum 01.01.2024 aufgelöst und die noch laufenden Verfahren werden in Abteilung 36 (Dezernat Nr. 42) umgetragen.

II. Richter/innen mit Arbeitsgebieten

1.

Richter am Amtsgericht Ackermann

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben H, L und P.

2.

Richterin am Amtsgericht Bäcker

a)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben A, B, C, J und P,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

3.

Richterin am Amtsgericht Berge

a)

die Nachlasssachen mit den Buchstaben A, B, D, E, J, K, S (ohne St und Sch) und T bis Y,

b)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben K, L, N, O, P, R, V, W und Z.

4.

Richter am Amtsgericht Borchard

a)

Zivilabteilung 409 mit einer Turnuszahl von 5,

b)

die Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 5 bis 9 mit Eingang bis zum 31.12.2023,

c)

neu eingehende Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit ungeraden Endziffern,

d)

die Nachlasssachen mit den Buchstaben C, F bis I, L bis R, St, Sch und Z.

5.

Richterin am Amtsgericht Eid

a)

Strafabteilung 811 mit einer Turnuszahl von 10 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 836 mit einer Turnuszahl von 10 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 861 mit einer Turnuszahl von 10 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 886 mit einer Turnuszahl von 10 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

e)

Abteilung für Erzwingungshftsachen 867 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen.

6.

Richterin am Landgericht Erbar

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit dem Buchstaben R,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshftsachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 403 mit einer Turnuszahl von 6 im Januar und danach von 2 in ungeraden Monaten und 3 in geraden Monaten,

d)

aus Zivilabteilung 417 die Verfahren mit Endziffern 2 und 5 sowie 3 mit geraden Vorziffern einschließlich aller Sitzungen.

7.

Richter am Amtsgericht Freudenau

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben C (nur Verfahren mit Endziffern 6 bis 0), D (nur Verfahren mit Endziffern 5 bis 0), M (nur Verfahren mit Endziffern 5 bis 0), T und Y,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshftsachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 404 mit einer Turnuszahl von 2,

d)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

8.

Richterin am Amtsgericht Gess

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben I, J, V und Z.

9.

Direktor des Amtsgerichts Gnisa

neben den Geschäften der Justizverwaltung

a)

sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist,

b)

diejenigen C- und H-Sachen, bei denen es sich um Pachtstreitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen handelt,

c)

die Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen,

d)

die richterlichen Aufgaben gem. §§ 45, 51 BNotO und – soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen – gem. § 797 ZPO,

e)

die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern und Rechtspflegern,

f)

die in der Geschäftsverteilung nicht gesondert aufgeführten Geschäfte.

10.

Richterin am Amtsgericht Goll

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ae bis Ak, Ba bis Bk, Mem bis Mir und Sch.

11.

Richter am Amtsgericht Gröger

a)

Strafabteilung 900 mit einer Turnuszahl von 5 im Turnus für Jugendschöffenrichtersachen; ein Altverfahren gilt als in dieser Abteilung zuständigkeitsbegründend vorhanden, wenn nicht nach der Vorstücksuche eine Zuteilung in den Dezernaten Nr. 45 oder 48 zu erfolgen hat,

b)

Strafabteilung 910 mit einer Turnuszahl von 5 im Turnus für Jugendrichtersachen; ein Altverfahren gilt als in dieser Abteilung zuständigkeitsbegründend vorhanden, wenn nicht nach der Vorstücksuche eine Zuteilung in den Dezernaten Nr. 45 oder 48 zu erfolgen hat,

c)

Abteilung 930 mit einer Turnuszahl von 5 im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen; ein Altverfahren gilt als in dieser Abteilung zuständigkeitsbegründend vorhanden, wenn nicht nach der Vorstücksuche eine Zuteilung in den Dezernaten Nr. 45 oder 48 zu erfolgen hat,

d)

Abteilung für Bußgeldsachen 940 mit einer Turnuszahl von 5 im Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

e)

Abteilung 950 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

f)

die dem Jugendrichter als Jugendeinzelrichter obliegenden Geschäfte sowie die jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind und in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben B, C, M, N, P und S (mit Sch und St),

g)

die dem Jugendrichter als Vorsitzendem des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter g) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

h)

Abteilung 920 im Turnus für Haftsachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

i)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter g) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind.

12.

Richter am Amtsgericht Grunsky

a)

Strafabteilung 801 mit einer Turnuszahl von 2 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 826 mit einer Turnuszahl von 2 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 851 mit einer Turnuszahl von 2 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 876 mit einer Turnuszahl von 2 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

e)

die Aufgaben des zweiten Richters in dem mit Richterin am Amtsgericht Rüdiger als Vorsitzende besetzten erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG),

f)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 8 (mit Vorziffern 6 bis 0), 9 und 0,

g)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters diejenigen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

h)

die Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter f) genannten

Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

i)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter f) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; (ausgenommen sind jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen),

j)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter f) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

13.

Richter am Amtsgericht Dr. Güven

a)

Zivilabteilung 408 mit einer Turnuszahl von 5 in geraden Monaten und 4 in ungeraden Monaten,

b)

die Zwangsvollstreckungs-(M-) Sachen mit den Buchstaben D bis H, O, P, R, S (einschließlich Sch und St) und W,

c)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

14.

Richter am Amtsgericht Haarmann

a)

Strafabteilung 802 mit einer Turnuszahl von 6 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 827 mit einer Turnuszahl von 6 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 852 mit einer Turnuszahl von 6 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 877 mit einer Turnuszahl von 6 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

15.

Richterin am Amtsgericht Heitker

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben B (nur Verfahren mit Endziffern 7 bis 0) und H (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 6),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PoIG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Strafabteilung 803 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

d)

Abteilung für Bußgeldsachen 828 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

e)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 853 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

f)

Strafabteilung 878 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

g)

die Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

16.

Richter am Amtsgericht Herzog

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Strafabteilung 150 mit einer Turnuszahl von 3 in allen Turnusdurchgängen im Turnus für Schöffengerichtssachen,

b)

Strafabteilung 160 mit einer Turnuszahl von 3 in allen Turnusdurchgängen im Turnus für Steuersachen,

c)

die Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene in Steuersachen, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht, in Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9,

d)

den Vorsitz in den Schöffengerichtssachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), auch in Steuersachen, mit den Buchstaben A bis J, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

e)

die Schöffengerichtssachen (§ 29 Abs. 1 GVG), auch in Steuersachen, mit den unter d) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

f)

die Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer) mit den unter d) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

g)

die Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, mit den unter d) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind.

17.

Richterin am Amtsgericht Hueber

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Go bis Gz und S (ohne Sch und St),

b)

die sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden richterlichen Aufgaben mit den Endziffern 6 bis 0.

18.

Richterin am Amtsgericht Hühelmeier

a)

die sich aus dem Personenstandsgesetz ergebenden richterlichen Aufgaben mit den Endziffern 1 bis 5,

b)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Ao bis Az, Bu bis Bz, Kl bis Kn, Ra bis Rn, St und U.

19.

Richterin am Amtsgericht Ilenburg

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben E, Ga bis Gn, O, T und X.

20.

Richterin am Amtsgericht Januzi

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Zivilabteilung 400 mit einer Turnuszahl von 8,

b)

Zivilabteilung 419 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen.

21.

Richterin am Amtsgericht Dr. Kahlke

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Zivilabteilung 407 mit einer Turnuszahl von 3 im Januar und von 2 danach,

b)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben M, Q, S, T, U, X und Y.

22.

Richterin am Amtsgericht Kanthak

a)

Strafabteilung 808 mit einer Turnuszahl von 10 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 833 mit einer Turnuszahl von 10 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 858 mit einer Turnuszahl von 10 im Erzwingungshaftsachen-Turnus.

d)

Strafabteilung 883 mit einer Turnuszahl von 10 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

23.

Richter am Amtsgericht Karbowski

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit Endziffer 3), P, S (nur Verfahren mit Endziffern 8 und 9) und V,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 410 unter Befreiung von turnusmäßigen Neueingängen im Januar und Februar, einer Turnuszahl von 3 im April, Juli und Oktober und einer Turnuszahl von 2 im Übrigen,

d)

die Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 104) und Kunsturhebergesetz mit den Endziffern 6 bis 9.

24.

Richter am Amtsgericht Kausen

a)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben D bis I, N und Q,

b)

Zivilabteilung 421 mit einer Turnuszahl von 5 in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, Oktober und von 4 im Übrigen.

25.

Richter am Amtsgericht Kindermann

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Bl, F und Ko bis Kz; jedoch verbleiben die für die Monate Januar und Februar terminierten Sachen für den Buchstaben Bm bis Bt für den jeweiligen Termin in alter Zuständigkeit.

26.

Richterin am Amtsgericht Kohls

a)

Strafabteilung 804 mit einer Turnuszahl von 8 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 829 mit einer Turnuszahl von 8 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftsachen 854 mit einer Turnuszahl von 8 im Erzwingungshaftsachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 879 mit einer Turnuszahl von 8 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

27.

Richter am Amtsgericht Krämer

a)

Strafabteilung 805 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 830 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 855 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 880 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

e)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

28.

Richterin am Amtsgericht Lemke-Borries

a)

Zivilabteilung 412 mit einer Turnuszahl von 8 im Januar und danach von 9 in geraden Monaten und 10 in ungeraden Monaten,

b)

die richterlichen Entscheidungen in Beratungshilfesachen.

29.

Richterin am Amtsgericht Lixfeld

a)

Strafabteilung 806 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 831 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 856 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 881 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

e)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

30.

Richter am Amtsgericht Mateika

a)

Zivilabteilung 401 mit einer Turnuszahl von 7 in ungeraden Monaten und 8 in geraden Monaten,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

31.

Richter am Amtsgericht Mayer

a)

Strafabteilung 807 mit einer Turnuszahl von 2 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 832 mit einer Turnuszahl von 2 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 857 mit einer Turnuszahl von 2 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 882 mit einer Turnuszahl von 2 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

e)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 3 (mit Vorziffern 6 bis 0), 4 und 5,

f)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters diejenigen mit den unter e) genannten

Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

g)

die Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

h)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; (ausgenommen sind jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen),

i)

von den Geschäften des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter e) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

32.

Richter am Amtsgericht Meier

a)

die Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG mit den Buchstaben A bis J,

b)

Zivilabteilung 411 mit einer Turnuszahl von 4 in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und 5 im Übrigen.

33.

Richter Meyer

a)

Strafabteilung 816 mit einer Turnuszahl von 5 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 841 mit einer Turnuszahl von 5 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshauptsachen 866 mit einer Turnuszahl von 5 im Erzwingungshauptsachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 891 mit einer Turnuszahl von 5 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

34.

Richterin am Amtsgericht Dr. Misera

a)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Al bis An und N,

b)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

35.

Richter am Amtsgericht Dr. Pohl

a)

Zivilabteilung 417 mit einer Turnuszahl von 3,

b)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben K, L, M, O, V und Z,

c)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

36.

Richter am Amtsgericht Pohlmann

a)

Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 104) und Kunsturhebergesetz mit den Endziffern 1 bis 5 und 0,

b)

die Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben R, S, T, U, W, X und Y.

37.

Richterin am Amtsgericht Poppenborg

a)

Strafabteilung 809 mit einer Turnuszahl von 2 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 834 mit einer Turnuszahl von 2 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshaftssachen 859 mit einer Turnuszahl von 2 im Erzwingungshaftssachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 884 mit einer Turnuszahl von 2 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

e)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 6, 7 und 8 (mit Vorziffern 1 bis 5),

f)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin diejenigen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

g)

die Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

h)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen

sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; (ausgenommen sind jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen),

i)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter e) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

38.

Richterin am Amtsgericht Poßbecker

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Aa bis Ad, Ka bis Kk, Ma bis Mel und W.

39.

Richterin am Amtsgericht Raths

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben I, L und Q,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben Bm bis Bt, Q und Y; jedoch verbleiben die für die Monate Januar und Februar terminierten Sachen für den Buchstaben Bm bis Bt für den jeweiligen Termin in alter Zuständigkeit,

d)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

40.

Richter am Amtsgericht Richter

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben C (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 5), K und S (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 7),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben.

41.

Richterin am Amtsgericht Rüdiger

a)

die der Richterin bei der Einrichtung der Schöffengerichte, der Strafkammern und des Schwurgerichts sowie bei der Wahl der Schöffen obliegenden Geschäfte (§§ 38 ff., 45 ff., 77 GVG),

b)

Strafabteilung 151 mit einer Turnuszahl von 4 im ersten von drei Turnusdurchgängen und von 3 in den zwei folgenden Turnusdurchgängen im Turnus für Schöffengerichtssachen,

c)

Strafabteilung 161 mit einer Turnuszahl von 4 im ersten von drei Turnusdurchgängen und von 3 in den zwei folgenden Turnusdurchgängen im Turnus für Steuersachen,

d)

die Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene in Steuersachen, in denen die Staatsanwaltschaft das Gericht um Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO ersucht, in Verfahren mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8,

e)

den Vorsitz in den Schöffengerichtssachen, auch in Steuersachen, in denen bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Zuziehung eines zweiten Richters beschlossen wird (§ 29 Abs. 2 GVG), mit den Buchstaben K bis Z, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

f)

die Schöffengerichtssachen (§ 29 Abs. 1 GVG), auch in Steuersachen, mit den unter e) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

g)

die Einzelrichterstrafsachen und Bußgeldverfahren in Steuersachen (ausgenommen KFZ-Steuer) mit den unter e) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

h)

die Bußgeldverfahren gemäß §§ 30 und 130 OWiG, wenn die verfahrensauslösende Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Zuwiderhandlung eine Steuersache betrifft, mit den unter e) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

i)

die Erzwingungshauptsachen gemäß § 334 der Abgabenordnung.

42.

Richterin am Amtsgericht Salewski

a)

die der Einzelrichterin obliegenden Umweltstraf- und die Ordnungswidrigkeitensachen in Abteilung 36, soweit es sich nicht um Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG handelt, wobei es sich – soweit Heranwachsende und Jugendliche betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt. Ausgenommen sind Strafvollstreckungs- und Erzwingungshauptsachen sowie Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die über die entsprechenden Turnuskreise verteilt werden,

b)

die Verfahren aus der Abteilung für Bußgeldsachen 37 für im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen eine Verordnung zur Pandemiebekämpfung (Corona) stehende Ordnungswidrigkeiten in Abteilung 36. Es handelt sich – soweit Heranwachsende und Jugendliche betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit,

c)

Strafabteilung 810 mit einer Turnuszahl von 10 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

d)

Strafabteilung 885 mit einer Turnuszahl von 10 im Einstellungszustimmungs-Turnus.

43.

Richter Simm

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit Endziffern 4 bis 0), B (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 6), S (nur Verfahren mit Endziffer 0) und W (nur Verfahren, soweit sie am 16.12.2021 auf März 2022 oder später terminiert waren),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PoIG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben D und Ro bis Rz.

44.

Richter am Amtsgericht Stauss

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben D (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 4), H (nur Verfahren mit Endziffern 7 bis 0) und Z,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftssachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PoIG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Zivilabteilung 413 mit einer Turnuszahl von 5,

d)

die Zwangsvollstreckungs-(M-) Sachen mit den Buchstaben A bis C, I bis N, Q, T bis V und X bis Z.

45.

Richterin am Amtsgericht Stratmann

neben den Aufgaben der Vollzugsleiterin beim Freizeitarrest

a)

Strafabteilung 901 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2024 und danach von 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Jugendschöffengerichtersachen,

b)

Strafabteilung 911 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2024 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Jugendrichtersachen,

c)

Abteilung 931 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2024 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendgerichtssachen,

d)

Abteilung für Bußgeldsachen 941 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2024 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

e)

Abteilung 951 mit einer Turnuszahl von 1 bis zum 30.04.2024 und danach 2 in ungeraden Turnusdurchläufen und 1 in geraden Turnusdurchläufen im Einstellungs- und Einstimmungs-Turnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

f)

die der Jugendrichterin als Jugendeinzelrichterin obliegenden Geschäfte sowie die jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind, in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben A, I, J, L, O, Q, R und V bis Z,

g)

die der Jugendrichterin als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter f) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

h)

die der Jugendrichterin bei der Einrichtung der Jugendschöffengerichte sowie bei der Wahl der Jugendschöffen obliegenden Geschäfte (§ 35 JGG),

i)

Abteilung 921 im Turnus für Haftsachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

j)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter f) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

k)

Zivilabteilung 402 mit einer Turnuszahl von 9 im Januar und von 6 danach,

l)

aus Zivilabteilung 417 die Verfahren mit Endziffern 9 und 0 sowie 3 mit ungeraden Vorziffern einschließlich aller Sitzungen.

46.

Richter am Amtsgericht Strufe

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben E, F, G, J, M (nur Verfahren mit Endziffern 1 bis 4), N, O, U und X,

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshaftsachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PolG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben.

47.

Richterin am Amtsgericht Vinck

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung

a)

Strafabteilung 821 mit einer Turnuszahl von 4 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 846 mit einer Turnuszahl von 4 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshauptsachen 871 mit einer Turnuszahl von 4 im Erzwingungshauptsachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 896 mit einer Turnuszahl von 4 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

e)

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe von Abschnitt IV. 2.

48.

Richterin am Amtsgericht Walter

neben den Aufgaben als ständige Vertreterin der Vollzugsleiterin beim Freizeitarrest

a)

die Betreuungssachen einschließlich der Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker und der betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen mit den Buchstaben A (nur Verfahren mit Endziffern 1 und 2) und W (mit Ausnahme aller laufenden Verfahren, welche im Dezember 2021 auf März 2022 oder später terminiert waren),

b)

die Freiheitsentziehungssachen (mit Ausnahme der Abschiebungshauptsachen nach dem Ausländergesetz und der Ingewahrsamnahmen nach dem PoIG NW) mit den unter a) genannten Buchstaben,

c)

Strafabteilung 902 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Jugendschöffenrichtersachen,

d)

Strafabteilung 912 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Jugendrichtersachen,

e)

Abteilung 932 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Vollstreckungssachen bei Jugendrichtersachen,

f)

Abteilung für Bußgeldsachen 942 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Turnus für Ordnungswidrigkeitenverfahren bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

g)

Abteilung 952 mit einer Turnuszahl von 4 in ungeraden Turnusdurchläufen und 3 in geraden Turnusdurchläufen im Einstellungszustimmungsturnus bei Jugendlichen und Heranwachsenden,

h)

die der Jugendrichterin als Jugendeinzelrichterin obliegenden Geschäfte sowie die jugendrichterlichen Entscheidungen (§§ 82 ff. JGG) in solchen Sachen, in denen in erster Instanz eine Jugendkammer entschieden hat, mit den Buchstaben D bis H, K, T und U, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

i)

die der Jugendrichterin als Vorsitzende des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte mit den unter h) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind,

j)

Abteilung 920 im Turnus für Haftsachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die bis zum 31.12.2023 eingegangen und laufend sind,

k)

die Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende mit den unter h) genannten Buchstaben, die bis zum 31.12.2022 eingegangen und laufend sind.

49.

Richterin am Amtsgericht Warner

a)

Zivilabteilung 406 mit einer Turnuszahl von 4 im Januar, April, Juli und Oktober und von 5 im Übrigen,

b)

die Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 0 bis 4 bis zum 31.12.2023,

c)

die Verfahren in Wohnungseigentumssachen mit geraden Endziffern ab dem 01.01.2024.

50.

Richterin am Amtsgericht Weilert

neben den gesondert zugewiesenen Geschäften der Justizverwaltung die dem Familiengericht gemäß §§ 23 a Abs. 1 Ziff. 1, 23 b GVG, 111 FamFG zufallenden Familiensachen mit den Buchstaben C und Mis bis Mz.

51.

Richterin am Amtsgericht Wienand

a)

Strafabteilung 812 mit einer Turnuszahl von 2 im allgemeinen Turnus für Strafsachen,

b)

Abteilung für Bußgeldsachen 837 mit einer Turnuszahl von 2 im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Turnus,

c)

Abteilung für Erzwingungshafthsachen 862 mit einer Turnuszahl von 2 im Erzwingungshafthsachen-Turnus,

d)

Strafabteilung 887 mit einer Turnuszahl von 2 im Einstellungszustimmungs-Turnus,

e)

die Entscheidungen über Maßnahmen nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in Verfahren mit den Endziffern 1, 2 und 3 (mit Vorziffern 1 bis 5),

f)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin diejenigen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

g)

die Abschiebungshafthsachen nach dem Ausländergesetz und die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen um Verkündung von Haftbefehlen mit den unter e) genannten

Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt,

h)

die Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafgerichte sowie die inländischen Rechtshilfeersuchen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen mit den unter e) genannten Endziffern, wobei es sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – um jugendrichterliche Tätigkeit handelt; (ausgenommen sind jedoch die Ersuchen um Verkündung von Haftbefehlen),

i)

die Aufgaben der zweiten Richterin in dem mit Richter am Amtsgericht Herzog als Vorsitzendem besetzten erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG),

j)

die richterlichen Aufgaben aus den §§ 148, 148 a StPO,

k)

von den Geschäften der Ermittlungsrichterin (Gs-Sachen gem. §§ 81 a - 81 d, 98 ff., 111 a, 112 ff., 115 a, 17, 125, 126 a, 128, 159, 162 ff. StPO) mit den unter e) genannten Endziffern diejenigen, die bei der Antragstellung als Angelegenheiten nach der VS-Anweisung gekennzeichnet sind.

III. Vertretung

Jeder Richter wird in Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet vertreten, wobei zusätzlich grundsätzlich (mindestens) ein Ersatzvertreter bestimmt wird, der bei Verhinderung des Vertreters zuständig ist. Falls die Vertretungsregelung nicht ausreicht, treten in alphabetischer Reihenfolge nacheinander diejenigen zumindest anteilig mit dem gleichen Rechtsgebiet befassten Richter ein, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, danach ohne Ansehung der Befassung mit einem Rechtsgebiet diejenigen Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen. Hätte danach ein Richter mehrere Richter in einem Rechtsgebiet gleichzeitig zu vertreten, so geht die gegenseitige Vertretung der Ersatzvertretung vor. Als gleiches Rechtsgebiet sind dabei für den Bereich der Beratungshilfesachen, Landwirtschaftssachen, Urheberrechtssachen,

Wohnungseigentumssachen und Zwangsvollstreckungssachen jeweils die Zivilsachen anzusehen.

Soweit eine Vertretung in Strafsachen geregelt und nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst dies auch die Vertretung in (Verkehrs-)Ordnungswidrigkeitensachen und Erzwingungshauptsachen.

Nr.	Name	Vertreter/in
1	RiAG Ackermann	Ri'inAG Poßecker, ersatzweise: Ri'inAG Hüwelmeier
2	Ri'inAG Bäcker	in Insolvenzssachen: RiAG Kausen, ersatzweise: RiAG Pohlmann; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
3	Ri'inAG Berge	in Handelsregistersachen: RiAG Meier, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Kahlke; in Nachlasssachen: RiAG Borchard, ersatzweise: 1. RiAG Karbowski, 2. Ri'in AG Lemke-Borries, 3. DAG Gnisa
4	RiAG Borchard	in Nachlasssachen: Ri'inAG Berge, ersatzweise: 1. RiAG Karbowski, 2. Ri'inAG Lemke-Borries, 3. DAG Gnisa; in Wohnungseigentumssachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: 1. RiAG Stauss, 2. RiAG Kausen; in Zivilsachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: RiAG Pohlmann
5	Ri'inAG Eid	Ri'inAG Kanthak, ersatzweise: Ri'inAG Vinck
6	Ri'inLG Erbar	in Betreuungssachen: Ri Simm, ersatzweise: 1. RiAG Stauss, 2. Ri'inAG Rath; in Zivilsachen: RiAG Dr. Pohl, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Kahlke
7	RiAG Freudenaus	in Betreuungssachen: RiAG Karbowski, ersatzweise: 1. RiAG Richter, 2. RiAG Strufe; in Zivilsachen: Ri'inAG Stratmann, ersatzweise: RiAG Meier;

		im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
8	Ri'inAG Gess	Ri Simm, ersatzweise: Ri'inAG Poßecker
9	DAG Gnisa	in Ablehnungssachen: Ri'inAG Weilert, ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg; in Landwirtschafts- und Landpachtsachen: Ri'inAG Warner, ersatzweise: 1. RiAG Kausen, 2. Ri'inAG Dr. Kahlke; im Übrigen: Ri'inAG Weilert, ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg
10	Ri'inAG Goll	in Familiensachen: RiAG Kindermann, ersatzweise: Ri'inAG Hueber
11	RiAG Gröger	Ri'inAG Walter, ersatzweise: 1. Ri'inAG Stratmann, 2. RiAG Herzog, 3. Ri'inAG Rüdiger
12	RiAG Grunsky	Ri'inAG Wienand, ersatzweise: 1. RiAG Mayer, 2. Ri'inAG Poppenborg
13	RiAG Dr. Güven	in Zivilsachen: RiAG Stauss, ersatzweise: Ri'inAG Januzi; in Zwangsvollstreckungssachen: RiAG Stauss, ersatzweise: 1. Ri'inAG Lemke-Borries, 2. RiAG Dr. Pohl, 3. Ri'inAG Dr. Kahlke; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
14	RiAG Haarmann	Ri'inAG Kohls, ersatzweise: Ri'inAG Heitker
15	Ri'inAG Heitker	in Betreuungssachen: Ri'inAG Walter, ersatzweise: 1. RiAG Richter; 2. RiAG Strufe; in Strafsachen: Ri'inAG Salewski, ersatzweise: Ri'inAG Kohls
16	RiAG Herzog	in Strafsachen: Ri'inAG Rüdiger, ersatzweise: 1. RiAG Gröger, 2. Ri'inAG Stratmann
17	Ri'inAG Hueber	in Familiensachen: Ri'inAG Ilenburg, ersatzweise: RiAG Ackermann; in Personenstandssachen: Ri'inAG Hüwelmeier,

		ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg
18	Ri'inAG Hüwelmeier	in Familiensachen: Ri'inAG Weilert, ersatzweise: Ri'inAG Dr. Misera; in Personenstandssachen: Ri'inAG Hueber, ersatzweise: Ri'inAG Goll
19	Ri'inAG Ilenburg	Ri'inAG Hueber, ersatzweise: in KW 28 und 29 Ri'inAG Poßecker, im Übrigen RiAG Kindermann
20	Ri'inAG Januzi	in Zivilsachen: Ri'inAG Lemke-Borries, ersatzweise RiAG Dr. Güven
21	Ri'inAG Dr. Kahlke	in Handelsregistersachen: Ri'inAG Berge, ersatzweise: RiAG Meier; in Zivilsachen: Ri'inLG Erbar, ersatzweise: RiAG Dr. Pohl
22	Ri'inAG Kanthak	in Strafsachen: Ri'inAG Eid, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld
23	RiAG Karbowski	in Betreuungssachen: RiAG Freudenaus, ersatzweise: 1. RiAG Strufe; 2. RiAG Richter; in Zivilsachen einschließlich Urheberrechtssachen: RiAG Pohlmann, ersatzweise: RiAG Borchard
24	RiAG Kausen	in Insolvenzsachen: Ri'inAG Bäcker, ersatzweise: RiAG Dr. Pohl; in Zivilsachen: RiAG Meier, ersatzweise: RiAG Mateika
25	RiAG Kindermann	Ri'inAG Goll, ersatzweise: Ri Simm
26	Ri'inAG Kohls	RiAG Haarmann, ersatzweise: Ri'inAG Salewski
27	RiAG Krämer	Ri'inAG Lixfeld, ersatzweise: Ri'inAG Eid; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
28	Ri'inAG Lemke-Borries	Ri'inAG Januzi, ersatzweise: RiAG Stauss

29	Ri'inAG Lixfeld	in Strafsachen: RiAG Krämer, ersatzweise: Ri Meyer; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
30	RiAG Mateika	in Zivilsachen: RiAG Kausen, ersatzweise: Ri'inAG Stratmann; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
31	RiAG Mayer	Ri'inAG Poppenborg, ersatzweise: 1. RiAG Grunsky, 2. Ri'inAG Wienand
32	RiAG Meier	in Handelsregistersachen: Ri'inAG Dr. Kahlke, ersatzweise: Ri'inAG Berge; in Zivilsachen: RiAG Mateika, ersatzweise: RiAG Freudenuau
33	Ri Meyer	in Strafsachen: Ri'inAG Vinck, ersatzweise: Ri'inAG Kanthak; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
34	Ri'inAG Dr. Misera	in Familiensachen: Ri'inAG Raths, ersatzweise: Ri'inAG Gess; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
35	RiAG Dr. Pohl	in Insolvenzsachen: RiAG Pohlmann, ersatzweise: RiAG Kausen; in Zivilsachen: Ri'inAG Dr. Kahlke, ersatzweise Ri'inLG Erbar; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
36	RiAG Pohlmann	in Insolvenzsachen: RiAG Dr. Pohl, ersatzweise: Ri'inAG Bäcker; in Urheberrechtssachen: RiAG Karbowski, ersatzweise: Ri'inAG Warner
37	Ri'inAG Poppenborg	RiAG Mayer, ersatzweise: 1. Ri'inAG Wienand, 2. RiAG Grunsky
38	Ri'inAG Poßecker	RiAG Ackermann, ersatzweise: Ri'inAG Ilenburg
39	Ri'inAG Raths	in Betreuungssachen: RiAG Stauss, ersatzweise: 1. Ri Simm, 2. Ri'inLG Erbar; in Familiensachen: Ri'inAG Dr. Misera,

		ersatzweise: Ri'inAG Weilert; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
40	RiAG Richter	RiAG Strufe, ersatzweise: 1. RiAG Karbowski (nur für Verfahren mit dem Buchstaben K) und im Übrigen RiAG Freudenau; 2. Ri'inAG Walter (nur für Verfahren mit dem Buchstaben K) und im Übrigen Ri'inAG Heitker
41	Ri'inAG Rüdiger	RiAG Herzog, ersatzweise: 1. Ri'inAG Walter, 2. Ri'inAG Stratmann
42	Ri'inAG Salewski	RiAG Heitker, ersatzweise: RiAG Haarmann
43	Ri Simm	in Betreuungssachen: Ri'inLG Erbar, ersatzweise: 1. Ri'inAG Raths, 2. RiAG Stauss; in Familiensachen: Ri'inAG Gess, ersatzweise: Ri'inAG Goll
44	RiAG Stauss	in Betreuungssachen: Ri'inAG Raths, ersatzweise: 1. Ri'inLG Erbar, 2. Ri Simm; in Zivilsachen: RiAG Dr. Güven, ersatzweise: Ri'inAG Lemke-Borries; in Zwangsvollstreckungssachen: RiAG Dr. Güven, ersatzweise: 1. Ri'inAG Lemke-Borries, 2. Ri'inAG Dr. Kahlke, 3. RiAG Dr. Pohl
45	Ri'inAG Stratmann	in Jugendstrafsachen: RiAG Gröger, ersatzweise: 1. Ri'inAG Walter, 2. Ri'inAG Rüdiger, 3. RiAG Herzog; in Zivilsachen: RiAG Freudenau, ersatzweise: RiAG Kausen
46	RiAG Strufe	RiAG Richter, ersatzweise: 1. Ri'inAG Walter (Verfahren mit den Buchstaben E, F, G, U und X) sowie im Übrigen Ri'inAG Heitker; 2. RiAG Freudenau (Verfahren mit den Buchstaben E, F, G, U und X) sowie im Übrigen RiAG Karbowski
47	Ri'inAG Vinck	in Strafsachen: Ri Meyer,

		ersatzweise: RiAG Krämer; im Übrigen siehe Abschnitt IV. 2.
48	Ri'inAG Walter	in Betreuungssachen: Ri'inAG Heitker, ersatzweise: 1. RiAG Strufe, 2. RiAG Richter; in Jugendstrafsachen: Ri'inAG Stratmann, ersatzweise: 1. RiAG Gröger, 2. Ri'inAG Rüdiger, 3. RiAG Herzog
49	Ri'inAG Warner	in Wohnungseigentumssachen: RiAG Borchard, ersatzweise: 1. RiAG Kausen, 2. RiAG Stauss; in Zivilsachen: RiAG Borchard, ersatzweise: RiAG Karbowski
50	Ri'inAG Weilert	Ri'inAG Hüwelmeier, ersatzweise: Ri'inAG Rath
51	Ri'inAG Wienand	RiAG Grunsky, ersatzweise: 1. Ri'inAG Poppenborg, 2. RiAG Mayer

IV. Bereitschaftsdienst

1.

In Betreuungs- und Unterbringungssachen sind zuständig:

Wochentag	zuständig	Vertreter/in	Ersatzvertreter/in
Montag	Ri Simm (gerade Wochen)	Ri'inLG Erbar	RiAG Karbowski
	Ri'inAG Walter (ungerade Wochen)	Ri'inAG Heitker	RiAG Strufe
Dienstag	RiAG Karbowski (gerade Wochen)	RiAG Freudenaus	Ri'inLG Erbar
	RiAG Richter	RiAG Strufe	RiAG Freudenaus

	(ungerade Wochen)		
Mittwoch	RiAG Freudenu (gerade Wochen)	RiAG Karbowski	RiAG Richter
	RiAG Stauss (ungerade Wochen)	Ri'inAG Rath	Ri'inAG Heitker
Donnerstag	RiAG Strufe (gerade Wochen)	RiAG Richter	Ri'inAG Walter
	Ri'inAG Heitker (ungerade Wochen)	Ri'inAG Walter	Ri'inAG Rath
Freitag	Ri'inAG Rath (gerade Wochen)	RiAG Stauss	Ri Simm
	Ri'inLG Erbar (ungerade Wochen)	Ri Simm	RiAG Stauss

Im Übrigen erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der mit Betreuungssachen befassten Richter.

2.

Der Bereitschaftsdienst nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO zu § 22 c GVG in Verbindung mit Buchstabe E. der landgerichtlichen Geschäftsverteilung wird durch zwei Bereitschaftsdienstkreise wahrgenommen.

Der erste Bereitschaftsdienstkreis ist zuständig für die Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach StPO, JGG, OWiG und IRG sowie sämtliche freiheitsentziehenden Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen.

Der zweite Bereitschaftsdienstkreis ist zuständig für alle übrigen unaufschiebbaren Rechtsangelegenheiten.

Der Bereitschaftsdienst wird wahrgenommen von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr an nicht dienstfreien Werktagen und an allen anderen Tagen von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

a) erster Bereitschaftsdienstkreis

Die Kalenderwoche umfasst im ersten Bereitschaftsdienstkreis den Zeitraum von montags 6:00 Uhr bis sonntags um 21:00 Uhr.

Der erste Bereitschaftsdienstkreis wird von den nachfolgenden Richtern wahrgenommen:

Kalenderwoche	Name
1	Ri'inAG Lixfeld
2	RiAG Krämer
3	RiAG Freudenu
4	RiAG Dr. Güven
5	Ri'inAG Lixfeld
6	RiAG Krämer
7	RiAG Mateika
8	RiAG Dr. Pohl
9	Ri'inAG Lixfeld
10	RiAG Krämer
11	RiAG Freudenu
12	RiAG Dr. Güven
13	Ri'inAG Lixfeld
14	RiAG Krämer
15	RiAG Mateika
16	RiAG Dr. Pohl
17	Ri'inAG Lixfeld
18	RiAG Krämer
19	RiAG Freudenu
20	RiAG Dr. Güven
21	Ri'inAG Lixfeld
22	RiAG Krämer
23	RiAG Mateika
24	RiAG Dr. Pohl
25	Ri'inAG Lixfeld
26	RiAG Krämer
27	RiAG Freudenu
28	RiAG Dr. Güven
29	Ri'inAG Lixfeld

30	RiAG Krämer
31	RiAG Mateika
32	RiAG Dr. Pohl
33	Ri'inAG Lixfeld
34	RiAG Krämer
35	RiAG Freudenau
36	RiAG Dr. Güven
37	Ri'inAG Lixfeld
38	RiAG Krämer
39	RiAG Mateika
40	RiAG Dr. Pohl
41	Ri'inAG Lixfeld
42	RiAG Krämer
43	RiAG Freudenau
44	RiAG Dr. Güven
45	Ri'inAG Lixfeld
46	RiAG Krämer
47	RiAG Mateika
48	RiAG Dr. Pohl
49	Ri'inAG Lixfeld
50	RiAG Krämer
51	RiAG Freudenau
52	RiAG Dr. Güven
53	Ri'inAG Lixfeld

Es werden im ersten Bereitschaftsdienstkreis vertreten:

Name	Vertreter/in
RiAG Freudenau	RiAG Mateika, ersatzweise: RiAG Krämer
RiAG Dr. Güven	RiAG Dr. Pohl, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld
RiAG Krämer	Ri'inAG Lixfeld,

	ersatzweise: in den Kalenderwochen 2, 10, 18, 26, 34, 42 und 50 RiAG Mateika, im Übrigen RiAG Freudenau
Ri'inAG Lixfeld	RiAG Krämer, ersatzweise: in den Kalenderwochen 1, 9, 17, 25, 33, 41 und 49 RiAG Dr. Güven, im Übrigen RiAG Dr. Pohl
RiAG Mateika	RiAG Freudenau, ersatzweise: RiAG Krämer
RiAG Dr. Pohl	RiAG Dr. Güven, ersatzweise: Ri'inAG Lixfeld

Eine etwaige weitere Vertretung erfolgt in diesem Bereitschaftsdienstkreis in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, sodann durch den jeweils zu diesem Zeitpunkt mit Bereitschaftsdienst befassten Richter des anderen Bereitschaftsdienstkreises. Im Fall der Verhinderung erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der anderen Richter in diesem anderen Bereitschaftsdienstkreis.

b) zweiter Bereitschaftsdienstkreis

Der Bereitschaftsdienst im zweiten Bereitschaftsdienstkreis wird grundsätzlich wahrgenommen von 15:30 Uhr an nicht dienstfreien Freitagen bis 7:30 Uhr an nicht dienstfreien Freitagen der Folgeweche. Ist der Eildiensttag ein dienstfreier Tag, beginnt oder endet ein Eildienstzeitraum an einem dienstfreien Tag oder an einem anderen nicht dienstfreien Tag als Freitag, so nimmt den Bereitschaftsdienst ein Richter ohne Wechsel im Tagesverlauf wahr. Wenn ein Kalendertag bei einem Zeitraum als Enddatum angegeben ist und zugleich mit Zuständigkeit eines anderen Richters für den darauffolgenden Zeitraum als Anfangsdatum, so nimmt an diesem Kalendertag der erste Richter den Bereitschaftsdienst bis 7:30 Uhr wahr und der Richter des darauffolgenden Zeitraums ab 15:30 Uhr.

Der zweite Bereitschaftsdienstkreis wird von den nachfolgenden Richtern in den angegebenen Zeiträumen wahrgenommen:

Datum	Name
01.01.2024 bis 12:00 Uhr	Ri'inAG Vinck
01.01.2024 ab 12:00 Uhr bis 05.01.2024	Ri'inAG Raths
05.01.2024 bis 12.01.2024	Ri'inAG Bäcker
12.01.2024 bis 19.01.2024	Ri'inAG Dr. Misera
19.01.2024 bis 26.01.2024	Ri'inAG Vinck
26.01.2024 bis 02.02.2024	Ri Meyer
02.02.2024 bis 09.02.2024	Ri'inAG Bäcker
09.02.2024 bis 16.02.2024	Ri'inAG Dr. Misera
16.02.2024 bis 23.02.2024	Ri'inAG Vinck
23.02.2024 bis 01.03.2024	Ri'inAG Raths
01.03.2024 bis 08.03.2024	Ri'inAG Bäcker
08.03.2024 bis 15.03.2024	Ri'inAG Dr. Misera
15.03.2024 bis 22.03.2024	Ri'inAG Vinck
22.03.2024 bis 28.03.2024	Ri Meyer
29.03.2024 bis 31.03.2024	Ri'inAG Bäcker
01.04.2024	Ri Meyer
02.04.2024 bis 05.04.2024	Ri'inAG Bäcker
05.04.2024 bis 12.04.2024	Ri'inAG Dr. Misera
12.04.2024 bis 19.04.2024	Ri'inAG Vinck
19.04.2024 bis 26.04.2024	Ri'inAG Raths
26.04.2024 bis 30.04.2024	Ri'inAG Bäcker
01.05.2024	Ri'inAG Dr. Misera
02.05.2024 bis 03.05.2024	Ri'inAG Bäcker
03.05.2024 bis 10.05.2024	Ri'inAG Dr. Misera
10.05.2024 bis 17.05.2024	Ri'inAG Vinck
17.05.2024 bis 24.05.2024	Ri Meyer
24.05.2024 bis 29.05.2024	Ri'inAG Bäcker
30.05.2024	Ri'inAG Raths
31.05.2024 bis 7:30 Uhr	Ri'inAG Bäcker
31.05.2024 ab 15:30 Uhr bis 07.06.2024	Ri'inAG Dr. Misera

07.06.2024 bis 14.06.2024	Ri'inAG Vinck
14.06.2024 bis 21.06.2024	Ri'inAG Raths
21.06.2024 bis 28.06.2024	Ri'inAG Bäcker
28.06.2024 bis 05.07.2024	Ri'inAG Dr. Misera
05.07.2024 bis 12.07.2024	Ri'inAG Vinck
12.07.2024 bis 19.07.2024	Ri Meyer
19.07.2024 bis 26.07.2024	Ri'inAG Bäcker
26.07.2024 bis 02.08.2024	Ri'inAG Dr. Misera
02.08.2024 bis 09.08.2024	Ri'inAG Vinck
09.08.2024 bis 16.08.2024	Ri'inAG Raths
16.08.2024 bis 23.08.2024	Ri'inAG Bäcker
23.08.2024 bis 30.08.2024	Ri'inAG Dr. Misera
30.08.2024 bis 06.09.2024	Ri'inAG Vinck
06.09.2024 bis 13.09.2024	Ri Meyer
13.09.2024 bis 20.09.2024	Ri'inAG Bäcker
20.09.2024 bis 27.09.2024	Ri'inAG Dr. Misera
27.09.2024 bis 04.10.2024	Ri'inAG Vinck
04.10.2024 bis 11.10.2024	Ri'inAG Raths
11.10.2024 bis 18.10.2024	Ri'inAG Bäcker
18.10.2024 bis 25.10.2024	Ri'inAG Dr. Misera
25.10.2024 bis 01.11.2024	Ri'inAG Vinck
02.11.2024 bis 08.11.2024	Ri Meyer
08.11.2024 bis 15.11.2024	Ri'inAG Bäcker
15.11.2024 bis 22.11.2024	Ri'inAG Dr. Misera
22.11.2024 bis 29.11.2024	Ri'inAG Vinck
29.11.2024 bis 06.12.2024	Ri'inAG Raths
06.12.2024 bis 13.12.2024	Ri'inAG Bäcker
13.12.2024 bis 20.12.2024	Ri'inAG Dr. Misera
20.12.2024 bis 23.12.2024	Ri'inAG Vinck
24.12.2024	Ri'inAG Bäcker
25.12.2024	Ri'inAG Dr. Misera
26.12.2024	Ri'inAG Raths

27.12.2024 bis 30.12.2024	Ri Meyer
31.12.2024	Ri'inAG Vinck

Es werden im zweiten Bereitschaftsdienstkreis vertreten:

Name	Vertreter/in
Ri'inAG Bäcker	Ri'inAG Vinck, ersatzweise: Januar bis August von Ri'inAG Dr. Misera, September und Oktober von Ri'inAG Raths sowie November und Dezember von Ri Meyer
Ri Meyer	Ri'inAG Raths, ersatzweise: Januar bis April von Ri'inAG Bäcker, Mai bis August von Ri'inAG Dr. Misera und September bis Dezember von Ri'inAG Vinck
Ri'inAG Dr. Misera	Ri'inAG Bäcker, ersatzweise: Januar bis August von Ri'inAG Vinck, September und Oktober von Ri Meyer sowie November und Dezember von Ri'inAG Raths
Ri'inAG Raths	Ri Meyer, ersatzweise: Januar bis April von Ri'inAG Dr. Misera, Mai bis August von Ri'inAG Vinck und September bis Dezember von Ri'inAG Bäcker
Ri'inAG Vinck	Ri'inAG Dr. Misera, ersatzweise: Januar und Februar von Ri'inAG Raths, März und April von Ri Meyer und Mai bis Dezember von Ri'inAG Bäcker

Eine etwaige weitere Vertretung erfolgt in diesem Bereitschaftsdienstkreis in alphabetischer Reihenfolge der Richter, die dem ursprünglich zu vertretenden Richter folgen, sodann (in dieser Reihenfolge) durch Richterin am Amtsgericht Poßbecker, Richterin am Amtsgericht Goll, sodann durch den jeweils zu diesem Zeitpunkt mit Bereitschaftsdienst befassten Richter des anderen Bereitschaftsdienstkreises. Im Fall der

Verhinderung erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge der anderen Richter in diesem anderen Bereitschaftsdienstkreis.

V. Beschleunigtes Verfahren

1.

Für Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) sind, sofern der Beschuldigte auf Betreiben der Staatsanwaltschaft an einem Werktag vor dem Gericht vorgeführt wird, in Abteilung 100 zuständig:

Wochentag	Name
Montag	Ri' inAG Salewski
Dienstag	RiAG Haarmann
Mittwoch	Ri' inAG Poppenborg
Donnerstag	Ri' inAG Kohls
Freitag	Ri' inAG Heitker

In Abteilung 100 werden ausschließlich vorgenannte Verfahren erfasst.

Die durch den Antragseingang am jeweiligen Wochentag begründete Zuständigkeit wirkt für das gesamte weitere Verfahren (insbesondere für nachgelagerte Entscheidungen gem. § 127 b Abs. 2 StPO oder § 419 Abs. 3 StPO) fort.

Im Falle der Verhinderung übernimmt den Dienst der allgemeine Vertreter. Vertretungsbedingtes Tätigwerden begründet keine weitere Zuständigkeit.

2.

Ist mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar auch ein Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbunden, ist für die Vorführungen nach § 127 b StPO unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten beim Amtsgericht Bielefeld der am Tage des Antragseingangs entsprechend dem Bereitschaftsplan zuständige Haft-/ Ermittlungsrichter zuständig. Dies gilt auch für an einem Samstag, Sonn-

tag, Feiertag oder dienstfreien Werktag eingehende Anträge, für die zunächst die nach Maßgabe der BereitschaftsdienstVO zu § 22 c GVG vom 23.09.2003 tätigen Richter zuständig sind. Die Bearbeitung des weiteren Verfahrens wird von dem zuständigen Strafrichter oder Jugendrichter übernommen.

Sofern das Verfahren eine Einzelrichterstrafsache gegen einen Erwachsenen betrifft, trägt die Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen die Sache ohne Anrechnung auf den allgemeinen Turnus in Strafsachen als nächste Sache in ein gesondertes Handverzeichnis ein und verteilt sie nach einem hierfür geltenden, eigenen Verteilungsschema, dessen Reihenfolge wie vor durch die Abteilungskennziffern ab Abteilung 800 aufsteigend bestimmt wird und bei dem die jeweilige – gesonderte – Turnuszahl „Zwei (2)“ für alle Abteilungen mit einer gem. Ziff. I. 4.a) ansonsten geltender Turnuszahl von 6 oder mehr bzw. „Eins (1)“ für alle weiteren Abteilungen beträgt. Insoweit erfolgt die Zuteilung auf die Abteilungen nicht blockweise, sondern fortlaufend mit jeder neuen Sache, wobei Abteilungen mit einer Turnuszahl von „Eins (1)“ jedes zweite Mal unberücksichtigt bleiben. Eine Vorstücksuche findet nicht statt.

In Jugendsachen erfolgt die Verteilung über den Turnus für Jugendrichtersachen.

VI. Güterichter/innen

Bei dem Amtsgericht Bielefeld wird in den Familien- und Zivilsachen die Durchführung der Güteverhandlung und weiterer Güteversuche vor den Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG angeboten.

Zum Güterichter im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO wird bestimmt:

DAG Gnisa

Zu Güterichtern im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG und § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

RiAG Ackermann

Ri'inAG Goll

Ri'inAG Hüwelmeier

Ri'inAG Poßecker

Ri'inAG Weilert

Die Güterichter des Amtsgerichts Bielefeld bieten im Rahmen ihrer in richterlicher Unabhängigkeit zu treffenden Methodenwahl zur Konfliktbeilegung die Mediation an.

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach einem rollierenden System. Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der für Güteverfahren eingerichteten Geschäftsstelle reihum auf die Güterichter verteilt.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt.

Die Güterichter werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen berücksichtigt. Ist der letzte Name im Alphabet erreicht, beginnt der Turnus von vorne.

Soweit hiernach der nach der allgemeinen Geschäftsverteilung für das gerichtliche Verfahren zuständige Zivil- oder Familienrichter oder dessen Vertreter als Güterichter zuständig wäre, wird dieser bei der Verteilung übersprungen.

Im Turnus ebenfalls übersprungen wird der Güterichter, bei welchem noch ein laufendes Güteverfahren anhängig ist, es sei denn, dies ist zum maßgeblichen Zeitpunkt bei allen Güterichtern des jeweiligen Rechtsgebiets der Fall.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig dergestalt, dass der jeweils im Alphabet Nachfolgende seinen Vorgänger im Alphabet vertritt. Der Güterichter, dessen Nachname im Alphabet an der letzten Stelle steht, wird von demjenigen vertreten, dessen Name im Alphabet an der ersten Stelle steht.

Bielefeld, den 19.12.2023

Gnisa

Goll

Haarmann

Kausen

Mayer

Meier

Poßecker

Rüdiger

Strufe